

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG)

Änderung vom 13. September 2012

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 12, 41 und 115 der Bundesverfassung;
eingesehen die Artikel 31 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) vom 11. September 2008 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. c Unterstellung

c) die selbständigerwerbenden Personen nichtlandwirtschaftlicher Berufe, die verpflichtet sind, sich einer AHV-Ausgleichskasse anzuschliessen;

Art 9 Abs. 1bis Zusatzleistung ab dem dritten Kind

^{1bis} Spezielle Situationen im Zusammenhang mit Fortsetzungsfamilien, die im gleichen Haushalt im Wallis leben und bei denen die Ansprüche der Kinder gemäss dem vorliegenden Gesetz nicht einem einzigen Bezüger zugeordnet sind, werden in der Verordnung geregelt.

Art. 30 Organisation

Die Organisationsmodalitäten betreffend die in den Artikeln 15 bis 24 vorgesehenen Familienzulagekassen für die Arbeitnehmer nichtlandwirtschaftlicher Berufe sind analog für die Selbständigerwerbenden nichtlandwirtschaftlicher Berufe anwendbar.

Art. 31 Beiträge

¹ Der von den Familienzulagekassen anzuwendende Beitragssatz auf dem AHV-pflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit beträgt maximal 4,5 Prozent. Die Beitragssätze der Selbständigerwerbenden und der Arbeitgeber können verschieden sein.

² Aufgehoben.

³ Die im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a anerkannten Kassen fordern bei der für die AHV zuständigen Ausgleichskasse die Verfügung über persönliche Beiträge an.

Art. 31bis Zulagen

¹ Für die Zulagen sind die Artikel 4 bis 14 anwendbar.

² Die Anspruchskonkurrenz wird in Artikel 7 Absatz 1 FamZG geregelt.

Art. 41 Abs. 4 Zulagen

⁴ Personen, die aufgrund einer längeren Krankheit an ihrer Arbeitsleistung verhindert sind und gemäss Artikel 13 Absatz 3 FamZG keinen Anspruch mehr auf Familienzulagen haben, können diese als Nichterwerbstätige im Sinne von Artikel 19 FamZG erhalten. In diesem Fall wird die in Artikel 19 Absatz 2 FamZG vorgesehene Einkommensgrenze während maximal 720 Tagen ab Ende des Zulagenanspruchs als Arbeitnehmer nicht angewendet.

Art. 46 Abs. 1 Bst. a und b Finanzierung

¹ Der kantonale Familienfonds wird finanziert durch:

- a) die jährlichen Beiträge der vom Kanton zugelassenen Familienzulagekassen, berechnet in Prozenten der von all ihren angeschlossenen Mitgliedern deklarierten AHV-Löhne und AHV-pflichtigen Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit;
- b) eine jährliche Zuwendung der kantonalen Familienzulagekasse für die selbständigerwerbenden Landwirte, berechnet in Prozenten der AHV-pflichtigen landwirtschaftlichen Löhne und Einkommen;

Art. 49 Abs. 2 Ausgleich

² Der Ausgleich basiert auf dem Finanzierungssatz, welcher dem Betrag der während des Jahres gesetzlich ausbezahlten Familienzulagen, dividiert durch die Summe der AHV-pflichtigen Löhne entspricht. Für die Familienzulagen der Selbständigerwerbenden wird ein auf dem gleichen Grundsatz beruhender aber separater Ausgleichsmechanismus geschaffen.

II Schlussbestimmungen

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat ist mit der Ausführung des vorliegenden Gesetzes betraut. Es tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 13. September 2012.

Der Präsident des Grossen Rates: **Felix Ruppen**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**